



## **Statuten des Vereins «Club 1937»**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen „Club 1937“ besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

### **2. Zweck**

- 2.1 Der Verein bezweckt, den ausgemusterten Triebwagen PB Bhe 1/2 25 der Pilatusbahn zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.2 Der Verein setzt sich für die Bewahrung des historischen Erbes der Pilatusbahn ein, in dem er geeignete Massnahmen ergreift oder unterstützt. Dazu zählen die Durchführung von Anlässen und Ausstellungen, Herausgabe von Publikationen oder der Erhalt von Zeitdokumenten und Gegenständen.
- 2.3 Der Verein fördert den Austausch zwischen aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern sowie Interessierten der Pilatusbahn.

### **3. Mittel**

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - Mitgliederbeiträge
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Subventionen
  - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - Spenden und Zuwendungen aller Art
  - Den ausrangierten Triebwagen PB Bhe 1/2 Nr. 25 der Pilatusbahn

3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

3.3 Der ausrangierte Triebwagen PB Bhe 1/2 Nr. 25 wird mit der Vereinsgründung schenkungsweise in das Eigentum des Vereins übertragen. Die Schenkung ist in einem Vertrag mit der Schenkerin, der PILATUS-BAHNEN AG, geregelt.

#### **4. Mitglieder**

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

4.2 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

4.3 Die Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### **5.1 Erlöschensgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

##### **5.2 Austritt**

Der Austritt kann auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

##### **5.3 Ausschluss**

5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

##### **5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

## **6. Organisation des Vereins**

### **6.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### **6.2 Vereinsversammlung**

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis zehn Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten

Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 15 Tage vor der Versammlung.

- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

### **6.3 Vorstand**

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier sowie Beisitzern. Ämterkumulation ist zulässig.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

## **6.4 Revisionsstelle**

- 6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von zwei Amtsjahren wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 6.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## **7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird das Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## 9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 21. April 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Alpnach, 24.04.2023  
Ort und Datum

  
Severin Wallimann  
Gründerpräsident

  
Andreas Flühler  
Protokollführer